

10. Die Beratung und Entscheidung durch die gesellschaftlichen Gerichte

10.1.

Der Charakter des Verfahrens vor gesellschaftlichen Gerichten auf dem Gebiet des Strafrechts

Bei nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen entscheiden über das Vorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und über die Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit überwiegend gesellschaftliche Gerichte.

Gesellschaftliche Gerichte sind Konfliktkommissionen in den Betrieben und Schiedskommissionen in den Städten, Gemeinden sowie Produktionsgenossenschaften. Sie sind *gewählte Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger*. Auch in den gesellschaftlichen Gerichten üben die Bürger ihr Recht auf Mitwirkung an der Rechtsprechung aus.

Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Für ihre Anleitung und Unterstützung sind die Gewerkschaften (bei den Konfliktkommissionen) und die Kreis- und Bezirksgerichte (bei den Schiedskommissionen) verantwortlich.

Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte ist Rechtsprechung und dient der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit (§ 3 GVG, § 3 GGG). Aufgaben, Zuständigkeit, Bildung sowie die Grundsätze der Tätigkeit, Arbeitsweise, Anleitung und Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte sowie die Wahl ihrer Mitglieder sind im Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte geregelt (§ 1 Abs. 2 GGG).

Die gesellschaftlichen Gerichte verwirklichen die *Prinzipien sozialistischer Rechtsprechung*, indem

— die Rechtsprechung von gewählten, ihren Wählern gegenüber rechenschaftspflichtigen kollektiven Organen, deren Mitglieder von ihren Wählern abberufen werden

können, ausgeübt wird (Art. 94 und 95 Verfassung, § 2 GGG),

— die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte unabhängig und nur an die Verfassung, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften der DDR gebunden sind (Art. 96 Abs. 1 Verfassung, § 2 Abs. 3 GGG),

— sie nur auf Grund einer Übergabeentscheidung eines Untersuchungsorgans, der Staatsanwaltschaft oder eines Kreisgerichts tätig werden (§ 18 Abs. 1 GGG),

— die zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit verpflichtet sind (§ 18 Abs. 4 GGG, § 8 KKO, § 8 SchKO),

— die Beratungen öffentlich sind (§ 16 Abs. 2 GGG, §§ 7, 12 KKO, §§ 7, 12 SchKO),

— die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte bei Befangenheit von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind (§ 6 KKO, § 6 SchKO),

— ihre Entscheidung nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der vom Gesetz bestimmten Art und Weise geändert und aufgehoben werden kann (§ 19 Abs. 3 GGG).

Die gesellschaftlichen Gerichte entscheiden *rechtsverbindlich* darüber, ob der Bürger das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen hat oder nicht. Hat ein gesellschaftliches Gericht über die Straftat entschieden, ist die Durchführung eines Strafverfahrens vor einem staatlichen Gericht wegen der gleichen Handlung nur zulässig, wenn nachträglich Tatsachen vorgebracht oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß die Straftat erheblich gesellschaftswidrig oder gesellschaftsfährlich ist und wenn der Staatsanwalt innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts Anklage erhebt (§ 14 Abs. 3).